

# Mitteilung des Senats

vom 14. Juni 1907.

## 1. Sammelkanal der Leipzigerstraße.

## 2. Austausch von Grundflächen an der Plondstraße.

Zu diesen Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. d. Mts. bei.

## 3. Schulwesen.

Der Senat hat die Schuldeputation in Verbindung mit der Deputation für das Gesundheitswesen mit den von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattungen beauftragt.

## 4. Linoleumbelag für die Korridore der Oberrealschule.

Die Schuldeputation und die Baudeputation, Abteilung Hochbau, haben über diesen Gegenstand einen gemeinsamen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung und die Äußerung der Finanzdeputation nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

### Bericht.

Anlage.

Im Spezialbudget Nr. 90 für 1907 waren unter der laufenden Nr. 4 des Titels 13 6000 M. für die Belegung der Korridore der Oberrealschule mit Linoleum erbeten worden, weil die vorhandenen Fußböden sehr schadhast seien. Senat und Bürgerschaft haben diesen Posten aber gestrichen (Verhdlg. S. 393, 334). Die unterzeichneten Deputationen können sich bei dieser Entscheidung nicht beruhigen und gestatten sich daher, auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Gegenwärtig ist für keinen der drei Korridore ein einheitlicher Belag vorhanden. Auf dem oberen und unteren Korridor wechseln in bunter Reihe Zementbelag und Plattenbelag. Der mittlere Korridor ist größtenteils mit Platten belegt, an die ein Stück Zementbelag stößt. Beide Arten von Belag haben durch den langen Gebrauch stark gelitten und müßten ohnehin bald teilweise erneuert werden. Durch den Umbau sind die Schäden noch größer geworden. Dazu kommt, daß an der Stelle der alten Treppe ein geräumiger Korridorplatz in Zementestrich entstanden ist, neben dem der daran stoßende alte und schadhafte Zementbelag einen sehr schlechten Eindruck macht. An einigen Stellen ist auch der Korridor durch eine ehemalige Klasse hindurchgeführt, deren Holzfußboden nunmehr einen Teil des Korridors bildet, so daß neben Zement und Platten auch Holz als Korridorfußboden in Betracht kommt. Die Mangelhaftigkeit und Unschönheit dieses Zustandes werden besonders stark hervortreten, wenn die Korridore erst ihren neuen Anstrich erhalten haben werden. Die unterzeichneten Deputationen halten es daher für dringend geboten, bei Gelegenheit des Umbaus die Korridore in einen mit dem übrigen harmonisierenden Zustand zu versetzen. Sie legen besonderen Wert darauf, daß diese Arbeit zugleich mit den noch rückständigen Umbauarbeiten während der bevorstehenden großen Ferien ausgeführt wird, weil alsdann vermieden wird, daß die jetzt herzustellenden Malerarbeiten wieder beschädigt werden, wenn nach kurzer Zeit die Herstellung der Korridorfußböden eine unvermeidliche Notwendigkeit sein wird.



Sie beantragen daher, auf das Spezialbudget Nr. 90 des laufenden Budgets 6000 M. für die Belegung der Korridore der Oberrealschule mit Linoleum nachzubewilligen, und bitten aus den angeführten Gründen um tunlichst beschleunigte Beschlußfassung.

Bremen, den 10. Juni 1907.

Die Schuldeputation.  
(gez.) **Schmd.** (gez.) **J. Aug. Frauke.**

Die Baudeputation, Abteilung  
Hochbau.  
(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**

### 5. Neubau des Stadthauses.

Die Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat erteilt den Anträgen der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

#### Bericht.

Die unterzeichnete Deputation hat am 16. November 1905 (Berhdlg. S. 1027) berichtet, daß der im Juni 1903 unter den deutschen Architekten ausgeschriebenene Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Stadthauses insofern ergebnislos geblieben sei, als davon abgesehen worden sei, einen der eingegangenen Entwürfe zur Ausführung zu empfehlen.

Inzwischen ist durch den Beschluß von Senat und Bürgerschaft, für das Archiv einen besonderen Bau zu errichten, die Zahl der beim Neubau des Stadthauses zu überwindenden Schwierigkeiten um eine vermindert worden. Aber auch sonst dürfte die Zeit nicht nutzlos verstrichen sein, weil sich mittlerweile die Ansichten über den weiter einzuschlagenden Weg geklärt haben. Hielt nämlich die Deputation im November 1905 noch eine Wiederholung der allgemeinen Ausschreibung für angezeigt, so glaubt sie jetzt, von der Veranstaltung eines neuen allgemeinen Wettbewerbs nachdrücklich abraten zu sollen. Je länger die Erfahrung auf sie wirkte, daß von den 105 bei jenem Wettbewerb eingegangenen Entwürfen keinem der erste Preis hatte zuerkannt werden können, desto mehr schwand ihre Hoffnung, daß ein neuer allgemeiner Wettbewerb ein besseres Ergebnis haben werde.

Eine der Hauptursachen, warum die Ausschreibung des Jahres 1903 ergebnislos verlaufen ist, wird darin zu erblicken sein, daß erfahrungsmäßig viele hervorragende Architekten sich von den allgemeinen Wettbewerben fern halten und so auch dem Wettbewerb von 1903 ferngeblieben sind. Um daher die Mitwirkung einer wenn auch beschränkten Anzahl namhafter Künstler sicher zu stellen, schlägt die Deputation die Ausschreibung eines beschränkten Wettbewerbs vor. Ihres Erachtens sollte dabei die Zahl von zehn Künstlern nicht überschritten werden. Sie hält es ferner für billig, den bremischen Architekten dieselbe Anzahl Plätze einzuräumen, wie den von auswärtigen Kunststätten zu Berufenden zusammen, und schlägt daher vor, neben fünf bremischen fünf auswärtige deutsche Architekten zum Wettbewerb aufzufordern. Da es erforderlich war, vor der Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft über die grundsätzliche Bereitwilligkeit der auswärtigen Architekten, am Wettbewerb teilzunehmen, unterrichtet zu sein, so hat sich die Deputation bereits mit dem Geheimen Regierungsrat und Professor an der Technischen Hochschule in Berlin, Herrn Christoph Hehl, dem Professor an der Technischen Hochschule in München, Herrn Karl Hocheder, dem Architekten in Dresden, Herrn Max Hans Kühne und den Architekten in München, Herrn Professor Max Litzmann und Herrn Professor Dr. Gabriel Ritter von Seidl in Verbindung gesetzt und kann zu ihrer Freude berichten, daß diese Herren bereit sind, einer an sie ergehenden Einladung Folge zu leisten. Die Auswahl der bremischen Architekten bittet die Deputation, ihr vorzubehalten.



Ferner ist die Deputation in der Lage, ein Programm für den beschränkten Wettbewerb zu überreichen, das von einer Subdeputation unter Hinzuziehung mehrerer der von ihr in Aussicht genommenen Preisrichter aufgestellt ist. Es unterscheidet sich von dem Preisanschreiben des Jahres 1903 namentlich dadurch, daß von der Aufstellung bestimmter Baufluchten abgesehen worden ist. Vorzuschreiben waren nur die aus den Eigentumsverhältnissen sich ergebende grüne Grenzlinie nach der Liebfrauenkirche hin, sowie die Straßenbreiten am Liebfrauenkirchhof und zwischen Dom und Stadthaus. Im übrigen sprechen die Erfahrungen bei dem früheren Wettbewerb und die öffentliche Kritik, die sich an das Ergebnis jenes Wettbewerbes geknüpft hat, dafür, den Architekten eine möglichst große Freiheit beim Entwerfen zu lassen. Nicht als eine Bindung der Architekten, sondern lediglich als eine ihnen wahrscheinlich nur willkommene Hinweisung auf das Urteil früher mit derselben Angelegenheit beschäftigt gewesener Künstler ist es daher aufzufassen, wenn die Deputation von den allgemeinen Bemerkungen der ersten Preisrichter über die Stadthausaufgabe einige in das Programm aufgenommen hat.

Von diesen Abweichungen und Ergänzungen abgesehen, lehnt sich das Programm, unter Ausnutzung der durch die Ausscheidung des Archivs gewonnenen größeren Bewegungsfreiheit, im wesentlichen an das Preisanschreiben vom Jahre 1903 an. Nur war statt der damals ausgesetzten Preise für die besten Lösungen jedem Verfasser eines oder mehrerer rechtzeitig eingelieferter Entwürfe eine Entschädigung zuzusichern, deren Höhe nach den von der Deputation eingezogenen Erfundigungen mit 3000 M. angemessen bemessen ist.

Außer dieser Entschädigung für zu erwartende zehn Entwürfe werden für die Honorierung der auswärtigen Preisrichter, sowie für andere durch die Veranstaltung des Wettbewerbes verursachte Unkosten noch etwa 15 000 M., im ganzen also rund 45 000 M. aufzuwenden sein.

Die Zahl der Preisrichter ist auf elf bemessen. Die im Programm genannten Herren haben sich sämtlich bereit erklärt, das Preisrichteramts zu übernehmen.

Hiernach beantragt die Deputation:

- 1) die Veranstaltung eines beschränkten Wettbewerbs zur Erlangung eines Planes für den Neubau des Stadthauses nach Maßgabe des vorstehenden Berichts und des beifolgenden Programms zu genehmigen,
- 2) für die Bestreitung der Kosten des Wettbewerbs den Betrag von 45 000 Mark auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen.

Bremen, den 7. Juni 1907.

Die Deputation wegen des Neubaus des Stadthauses.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **W. Blanke.**



Unteranlage 1.

## Programm

für den beschränkten Wettbewerb zur Erlangung eines Planes für den  
Neubau des Stadthauses in Bremen.

### I.

Das an das Rathaus stoßende Stadthaus soll niedergelegt, und an seiner Stelle ein neues Stadthaus gebaut werden.

In dem Stadthause befinden sich gegenwärtig der Senatsitzungssaal, die Regierungskanzlei, das Staatsarchiv, die Polizeidirektion und einige Zimmer für Mitglieder des Senats und für Versammlungen von Deputationen.

Das neue Stadthaus soll hauptsächlich zu Regierungs- und Repräsentationszwecken dienen. Für die Polizeidirektion und das Staatsarchiv werden besondere Gebäude errichtet.

### II.

Für den Bau einschließlich der inneren architektonischen Ausgestaltung, aber ausschließlich des Mobiliars, ist eine Bausumme von rund 1,5 Millionen Mark vorgesehen.

### III.

Als das Preisgericht im Februar 1904 die auf Grund des Preisaus Schreibens vom 27. Juni 1903 eingegangenen Konkurrenzprojekte beurteilte, hat es einige allgemeine Bemerkungen über den damals veranstalteten allgemeinen Wettbewerb gemacht, von denen die folgenden hier Platz finden mögen:

„Die mehrtägige Beschäftigung mit der Stadthausbaufrage und das Studium der vielen Konkurrenzprojekte hat uns gezeigt, daß gewisse leitende Gesichtspunkte für die Bearbeitung von größter Wichtigkeit sind, und wir glauben, dieselben als Anregungen hier niederlegen zu sollen.

In erster Linie wird das Gefühl, daß die unvergleichlich schöne Wirkung des alten Rathauses nicht gestört werden dürfe, zu einer taktvollen Zurückhaltung bei der Projektierung des Neubaus veranlassen. Ob dies durch dezente Fortführung der bestehenden Architektur oder durch eine andere Art besser erreicht werden kann, bleibe dahingestellt, und wird dies von dem persönlichen Empfinden des Bearbeiters abhängen.

Aber wichtig erscheint, daß keine zu großen Effekte neben dem Altbau gebracht werden, sondern daß der letztere der dominierende Teil bleibt.

Besonders sollte deshalb der Anschluß zurücktreten, niedriger gestaltet und von geringerer Firsthöhe sein. Ein großer Turm liegt jedenfalls nicht im Sinne der genannten Tendenz, und würde hier um so weniger am Platze sein, als ringsum viele Türme sichtbar sind, mit denen eine Kollision zu befürchten wäre.

Endlich glauben wir, daß für größeren Empfang der Eintritt in das Stadthaus durch die untere Halle des alten Rathauses stets von Wichtigkeit bleiben wird, was bauliche Berücksichtigung finden sollte.“



## IV.

Die Grenzen des jetzigen Stadthauses sind auf dem beiliegenden Lageplan (1:1000) in schwarzen schraffierten Linien angegeben. Nach der Liebfrauenkirche zu darf die das Grundstück der Liebfrauenkirche von dem Staatsgrund trennende grüne Linie (Blatt 1 u. 3) nicht überschritten werden. Auch soll der Durchgang vom Kaiser-Wilhelms-Platz über den Liebfrauenkirchhof nach dem Domshof erhalten bleiben. Sollte durch eine mäßige Überschreitung der grünen Linie an einzelnen Stellen oder durch Überbauung einzelner Teile des Durchgangs eine wesentlich bessere Lösung der Gesamtaufgabe erzielt werden, so soll deshalb der Entwurf nicht als programmwidrig behandelt werden. Da zwischen dem Dom und dem Stadthause ein starker Verkehr herrscht, darf die Breite der Straße, die gegenwärtig zwischen den Punkten E und F 20 m beträgt, nicht verringert werden. Wünschenswert ist es sogar, sie auf 24 m zu bringen. Die Breite der Straße „U. L. Frauen-Kirchhof“ zwischen dem Punkt G und dem Neubau muß mindestens 12 m betragen.

Die Höhenlage des umliegenden Terrains ist in Metern über Bremer Null angegeben. Der Fußboden der unteren Rathaushalle, der von Südost nach Nordwest um 27 cm fällt, liegt im Mittel auf + 8,85 m, die Schwelle des östlichen Portals auf + 9,03 m, die des westlichen Portals auf + 8,76 m.

Als weitere Grundlagen für die Entwurfsbearbeitung erhalten die Bewerber:

- 1) 1 Grundriß des Ratskellers 1:200,
- 2) 1 Grundriß der unteren Rathaushalle mit anschließenden Nebenräumen 1:200,
- 3) 1 Grundriß der oberen Rathaushalle mit anschließenden Nebenräumen 1:200,
- 4) 1 Querschnitt des Rathauses 1:200,
- 5) 2 Giebelansichten des Rathauses 1:200,
- 6) 1 Frontansicht des Rathauses 1:200,
- 7) 1 Bild des gegenwärtigen Zustandes vom Standpunkt A aus,
- 8) 1 Bild vom Standpunkt B aus,
- 9) 1 Bild vom Standpunkt C aus,
- 10) 1 Bild vom Standpunkt D aus,
- 11) 1 Verzeichnis der erwünschten Räumlichkeiten.

## V.

Der Neubau soll 4 Geschosse enthalten, nämlich:

- a. ein Kellergeschoß,
- b. ein Erdgeschoß,
- c. ein I. Obergeschoß (Hauptgeschoß),
- d. ein II. Obergeschoß.

Der Fußboden der unteren Rathaushalle liegt in der Mittelordinate auf + 8,85 m über Bremer Null, der der oberen Rathaushalle auf + 13,78 m.

Die Räume des Rathauses und des neuen Stadthauses sind in beiden Geschossen mit einander zu verbinden, wobei auf die angegebenen Höhenverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Der Fest- und der Senatsaal können bis in das II. Obergeschoß hineingezogen werden.

Für das II. Obergeschoß genügt eine lichte Höhe von 4,30 m.

Die Anzahl und Größe der erwünschten Räume sind in dem anliegenden Verzeichnisse angegeben. Über ihre allgemeine Anordnung wird folgendes bestimmt:

- a. Kellergeschoß: Die Keller- und Weinlagerräume unter dem Stadthause und dem sogenannten Schuppenstil, welche aus verschiedenen Zeiten stammen, sollen mit abgebrochen und an ihrer Stelle ein neues Kellergeschoß angelegt werden.



In diesem ist an geeigneter Stelle die Heizungs- und eine ausgiebige Lüftungsanlage vorzusehen. Durch die Heizung soll auch das Rathaus geheizt werden. Der verbleibende Raum soll der Ratskellerverwaltung als Weinlagerraum überwiesen werden und ist daher mit den Gängen des Ratskellers bequem zu verbinden.

Die unter dem Rathaus und seinem Anbau sowie die unter dem Straßengelände liegenden Restaurations- und Wirtschaftsräume des Ratskellers sollen unverändert bleiben, jedoch ist an der Südostseite in Verbindung mit dem Echoaal ein zweiter Ausgang zu schaffen. An diesem Ausgang ist in Kellerhöhe je eine Toilette nebst Vorraum für Herren und für Damen vorzusehen.

Außerdem ist, am besten an der Nordostfront, ein besonderer Eingang zu den Weinlagerräumen und zu dem daselbst vorzusehenden Kontor des Lagermeisters zu schaffen, und, in der Nähe der Küche des Ratskellers, eine Eingangstreppe für das Dienstpersonal des Ratskellers anzuordnen, damit dieses zukünftig die Haupteingangstreppe nicht mehr zu passieren braucht. Auch ist hier noch eine zweite Treppe erwünscht, die als Notausgang für das Publikum dienen kann.

In dem Anbau an der Norddecke des Rathauses befindet sich im Keller das Senatszimmer, darüber im Obergeschoß die sogenannte Handelsgerichtsstube, die, wenn tunlich, erhalten bleiben sollte. In der äußersten Gebäudedecke daselbst liegt der für die Hauptküche unentbehrliche Schornstein, dessen Verlegung mit technischen Schwierigkeiten verbunden ist.

- b. Erdgeschoß: Das Erdgeschoß soll im Anschluß an die „untere Rathaus-halle“ die nötigen Räume für die Regierungskanzlei enthalten.

Für die Festräume ist eine Haupttreppe anzulegen. Da die untere Rathaushalle bei Festlichkeiten als Garderobe benutzt zu werden pflegt, ist es wünschenswert, daß die Haupttreppe mit dieser Halle zweckmäßig und schön verbunden wird. Außerdem ist eine besondere Treppe für den Verkehr mit den Büroräumen anzulegen, die durch alle Geschosse führt.

Als wünschenswert ist die Anordnung eines öffentlichen Durchgangs vom Liebfrauenkirchhof nach dem Dom hin zu bezeichnen.

Im Erdgeschoß sind auch die Kontore für den Kellerbetrieb einzurichten.

Bei der Gruppierung der Verwaltungsräume sind die Bemerkungen im anliegenden Verzeichnis der Räumlichkeiten möglichst zu berücksichtigen.

- c. I. Obergeschoß: Das Hauptgeschoß muß in direkter Verbindung mit der oberen Rathaushalle stehen, die nach wie vor für größere Staatsakte bestimmt bleibt, und hat aufzunehmen: Repräsentationsräume, den Senatsaal mit anschließender kleiner Bibliothek, ein Zimmer für den Präsidenten des Senats, zwei Sprechzimmer und Garderobe in nächster Nähe des Senatsaales, einen Sitzungsaal für die Rekursbehörde zc. nebst Beratungszimmer, eine Anrichteküche für größere Festlichkeiten. Als Repräsentationsräume kommen in Betracht im Anschluß an die obere Rathaushalle ein Festaal mit Nebenraum. Ferner sind in diesem Geschosse die entsprechenden Toilettenräume vorzusehen.

Der Sitzungsaal (Nr. 39 des anliegenden Verzeichnisses) schließt sich am besten dem Festaal an, um ihn bei Festen mitbenutzen zu können.

Die obere Rathaushalle muß mit den Vorplätzen des neuen Stadthauses eine direkte Verbindung erhalten. Die vorhandenen Türen der Rathaushalle sind als Verbindungstüren mit dem Stadthause zu benutzen. Sie dürfen der vorhandenen reichen Wandbekleidung wegen nicht verschoben oder abgeändert werden.

- d. II. Obergeschoß: Im II. Obergeschoß sind die Sitzungssäle der Deputationen und Kommissionen nebst Toilette unterzubringen. Außerdem sind Tribünen für den Festaal (Musik und Zuschauer) vorzusehen.



Schließlich sind in diesem Geschoß unterzubringen eine mit der Anrichteküche im Hauptgeschoß zu verbindende Festküche, eine Damengarderobe mit Toilette.

Die vorstehenden Bestimmungen und das Verzeichnis der erwünschten Räume sollen nur einen Anhalt für die Bearbeitung des Entwurfs bieten. Es kann von einzelnen von ihnen in beschränktem Maße abgewichen werden, wenn dadurch eine bessere Gesamtlösung der Aufgabe erreicht wird. Insbesondere braucht das II. Obergeschoß nicht durchweg durchgeführt zu werden, wenn das Gesamtbild dadurch ein besseres wird. In diesem Fall wird sich die Zahl der im Verzeichnis für das II. Obergeschoß vorgesehenen Räume entsprechend vermindern. Jede Abweichung muß im Erläuterungsbericht besonders begründet werden.

#### VI.

An Zeichnungen werden verlangt:

- 1) Sämtliche Grundrisse im Maßstabe 1:200,
- 2) Hauptschnitte des Gebäudes durch den Senatsaal, die Vorhalle und die Haupttreppe 1:200,
- 3) Längs- und Querschnitt durch den Festsaal 1:200,
- 4) Sonstige zur Klarstellung des Entwurfs erforderliche Schnitte 1:200,
- 5) Alle 4 Ansichten des Gebäudes im Maßstab 1:200,
- 6) Zwei perspektivische Ansichten, ebenfalls im Maßstab 1:200, von den im Lageplan angegebenen Standpunkten A und B aus.

Werden andere Standpunkte gewählt, so sind sie im Lageplan anzugeben.

- 7) Ein Erläuterungsbericht über die Anordnung, Konstruktion und Architektur des Gebäudes.

Die bebaute Grundfläche sowie die Hauptmaße und Flächengröße der einzelnen Räume sind in den Grundrissen in Metern und Quadratmetern anzugeben.

Die Mauerschnitte des neuen Gebäudes sind vor denen der vorhandenen Gebäude hervorzuheben.

#### VII.

Im Erläuterungsbericht ist der umbaute Raum des Neubaus in prüfungsfähiger Weise anzugeben. Bei der Berechnung des Rauminhalts ist als Höhe das Maß von Kellerfußboden bis Oberkante des Hauptgesims in Ansatz zu bringen.

#### VIII.

Unter Zugrundelegung vorstehender Bestimmungen soll ein engerer Wettbewerb veranstaltet werden. Es sollen dazu fünf außerhalb Bremens und fünf in Bremen wohnende deutsche Architekten berufen werden.

#### IX.

Die Entwürfe sind von den Verfassern mit einem Kennwort zu versehen und bis zum 15. November 1907 an die Regierungskanzlei in Bremen abzuliefern.

#### X.

Jedem Verfasser eines oder mehrerer rechtzeitig eingelieferter Entwürfe wird eine Entschädigung von 3000 M. gezahlt, sobald das Preisgericht sein Gutachten abgegeben hat.

Der Bremische Staat erwirbt durch diese Zahlung das Recht, die Entwürfe bei der Ausführung des Stadthausneubaues ganz oder teilweise zu benutzen, jedoch verbleibt dem Verfasser das Recht der Veröffentlichung.



## XI.

Das Preisgericht wird tunlichst innerhalb 4 Wochen nach dem Einlieferungstermin zusammentreten und in seinem motivierten Gutachten erklären, welche Lösung oder welche Lösungen als die besten zu betrachten sind. Das Gutachten wird allen Bewerbern schriftlich mitgeteilt werden. Außerdem wird in Bremen eine öffentliche Ausstellung der eingegangenen Entwürfe veranstaltet werden.

## XII.

Der Bremische Staat hat zwar die Absicht, mit dem oder den Verfassern des im Gutachten als die besten bezeichneten Entwürfe wegen deren weiterer Bearbeitung und wegen der künstlerischen Leitung des Baues in Verhandlung zu treten, behält sich aber in dieser Beziehung seine freie Entschließung vor.

## XIII.

Das Preisgericht bilden die Herren:

- |                                                                               |   |            |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|------------|
| 1) Bürgermeister Dr. <b>Marcus</b>                                            | } | in Bremen. |
| 2) Senator Dr. <b>Nebelthau</b>                                               |   |            |
| 3) <b>H. A. Wuppesahl</b>                                                     |   |            |
| 4) <b>W. Blanke</b>                                                           |   |            |
| 5) Oberbaudirektor <b>Bücking</b>                                             |   |            |
| 6) Baurat <b>Weber</b>                                                        |   |            |
| 7) Architekt <b>Martin Haller</b> in Hamburg.                                 |   |            |
| 8) Geheimer Baurat und Stadtbaurat Dr. ing. <b>Ludwig Hoffmann</b> in Berlin. |   |            |
| 9) Geheimer Baurat <b>Otto March</b> in Charlottenburg.                       |   |            |
| 10) Professor Dr. ing. <b>A. Messel</b> in Berlin.                            |   |            |
| 11) Geheimer Baurat <b>Franz Schwechten</b> in Berlin.                        |   |            |



## Neubau des Stadthauses in Bremen.

Unteranlage 2.

## Verzeichnis der erwünschten Räumlichkeiten.

| Nr.               | Bezeichnung der Räume                                                                                                                                                      | qm         | Bemerkungen                                                                                                   |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I. Kellergeschoß. |                                                                                                                                                                            |            |                                                                                                               |
| 1                 | Weinlagerräume für den Ratskeller .....                                                                                                                                    | 3a. 1070,0 | Mit besonders breiter Treppe zum Herabrollen von Weinfässern an der nordöstlichen Seite des Gebäudes gelegen. |
| 2                 | Kontor des Lagermeisters .....                                                                                                                                             | " 20,0     | Nr. 3 und 4 müssen so gelegen sein, daß das Feuerungsmaterial bequem zugeführt werden kann.                   |
| 3                 | Heizraum für die Zentralheizung für Rathaus und Stadthaus .....                                                                                                            | " 140,0    |                                                                                                               |
| 4                 | Raum für Feuerungsmaterialien .....                                                                                                                                        | " 110,0    |                                                                                                               |
| 5                 | Raum für eine Entstaubungsanlage.                                                                                                                                          |            | In der Nähe der Kochküche des Ratskellers anzuordnen.                                                         |
| 6                 | Eingangstreppe für das Dienstpersonal des Ratskellers.                                                                                                                     |            |                                                                                                               |
| 7                 | Eingangstreppe zu dem Kontor des Lagermeisters, die auch als Notausgang für den Ratskeller dienen kann.                                                                    |            |                                                                                                               |
| 8                 | Vor der südöstlichen Giebelfront des alten Rathauses ist ein zweiter Eingang zum Ratskeller in Verbindung mit dem Echoaal anzulegen.                                       |            |                                                                                                               |
| 9                 | In unmittelbarer Nähe dieses Einganges sind für das Publikum des Ratskellers geräumige und bequem gelegene Toiletten in Höhe des Kellers anzulegen, mit den Vorräumen .... | " 100,0    |                                                                                                               |
|                   |                                                                                                                                                                            | 1440,0     |                                                                                                               |
| II. Erdgeschoß.   |                                                                                                                                                                            |            |                                                                                                               |
| 10                | 4 Zimmer für Senatssekretäre, je 25 qm ...                                                                                                                                 | 3a. 100,0  |                                                                                                               |
| 11                | 1 Kanzlei für Auswärtige Angelegenheiten und Präsidialsachen .....                                                                                                         | " 50,0     |                                                                                                               |
| 12                | 1 Kanzlei .....                                                                                                                                                            | " 100,0    | In Verbindung mit Nr. 11 und 13.                                                                              |
| 13                | 1 Kanzlei für die Abfertigung des Publikums.                                                                                                                               | " 75,0     |                                                                                                               |
| 14                | 1 Kanzlei und Registratur .....                                                                                                                                            | " 140,0    |                                                                                                               |
| 15                | 1 Aktzimmer .....                                                                                                                                                          | " 85,0     | In Verbindung mit Nr. 14.                                                                                     |
| 16                | 1 Schreibmaschinenzimmer .....                                                                                                                                             | " 25,0     | Mit Nr. 12 oder 13 zu verbinden.                                                                              |
| 17                | 2 Zimmer zum Kollationieren, je 10 qm ....                                                                                                                                 | " 20,0     |                                                                                                               |
| 18                | Botenzimmer .....                                                                                                                                                          | " 25,0     |                                                                                                               |
| 19                | Wartezimmer .....                                                                                                                                                          | " 40,0     | Möglichst nahe bei den Senatssekretären.                                                                      |
| 20                | 1 Zimmer für den Rathausmeister .....                                                                                                                                      | " 35,0     |                                                                                                               |
| 21                | 1 " " " Rathhausdiener .....                                                                                                                                               | " 20,0     | Möglichst beim Haupteingang.                                                                                  |
| 22                | Kontor des Kellermeisters .....                                                                                                                                            | " 20,0     |                                                                                                               |
| 23                | Kontor der Angestellten des Kellers .....                                                                                                                                  | " 25,0     |                                                                                                               |
| 24                | Probierstube .....                                                                                                                                                         | " 25,0     |                                                                                                               |
|                   | Übertrag...                                                                                                                                                                | 3a. 785,0  |                                                                                                               |



| Nr.  | Bezeichnung der Räume                                                                                                                                                                       | qm        | Bemerkungen                                                                            |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------|
|      | — Übertrag. . .                                                                                                                                                                             | 3a. 785,0 |                                                                                        |
|      | Außerdem sind erforderlich.                                                                                                                                                                 |           |                                                                                        |
| 25 1 | Haupttreppenanlage zu den Festräumen des 1. Obergeschosses, möglichst in Verbindung mit der unteren Rathauishalle, die bei Festlichkeiten als Eingangshalle und Garderobenraum dienen soll. |           |                                                                                        |
| 26 1 | Treppe für die Räume des Senats im Obergeschoss.                                                                                                                                            |           |                                                                                        |
| 27 1 | geräumige Vorhalle und bequem gelegene Korridore.                                                                                                                                           |           |                                                                                        |
| 28 1 | Personenaufzug für 6 Personen                                                                                                                                                               |           |                                                                                        |
| 29   | Sehr erwünscht ist ein Durchgang vom Kaiser-Wilhelmsplatz nach dem Platz vor dem Dom, um den Arkadengang des Rathauses zu entlasten.                                                        |           |                                                                                        |
| 30   | An geeigneter Stelle eine öffentliche Bedürfnisanstalt für Männer und Frauen.                                                                                                               |           |                                                                                        |
| 31 1 | Raum für Fahrräder.                                                                                                                                                                         |           |                                                                                        |
|      |                                                                                                                                                                                             | 3a. 785,0 |                                                                                        |
|      | III. 1. Obergesch.                                                                                                                                                                          |           |                                                                                        |
| 32 1 | Senatsitzungsaal . . . . .                                                                                                                                                                  | 3a. 150,0 |                                                                                        |
| 33 1 | Bibliothekszimmer . . . . .                                                                                                                                                                 | " 50,0    |                                                                                        |
| 34 1 | Garderobe . . . . .                                                                                                                                                                         | " 35,0    | An den Sitzungsaal anschließend.                                                       |
| 35 1 | Zimmer für den Präsidenten des Senats . .                                                                                                                                                   | " 35,0    |                                                                                        |
| 36 2 | Sprechzimmer, je 3a. 25 qm . . . . .                                                                                                                                                        | " 50,0    | In der Nähe vom Senatsitzungsaal.                                                      |
| 37 1 | Zimmer für die Ratsdiener . . . . .                                                                                                                                                         | " 30,0    |                                                                                        |
| 38 1 | Festsaal, der sich an die alte Rathauishalle anschließen muß und durch 2 Geschosse reichen darf, damit Musik- und Damentribünen eingerichtet werden können, (siehe 2. Obergesch.)           | " 300,0   |                                                                                        |
| 39   | Sitzungsaal . . . . .                                                                                                                                                                       | " 140,0   | Neben Nr. 38, um auch als Festraum benutzt werden zu können.                           |
| 40 1 | Sitzungszimmer . . . . .                                                                                                                                                                    | " 50,0    | Neben Nr. 39.                                                                          |
| 41 1 | Nebenzimmer dazu . . . . .                                                                                                                                                                  | " 25,0    |                                                                                        |
| 42 2 | Zimmer in Verbindung mit dem Festsaal zusammen . . . . .                                                                                                                                    | " 60,0    |                                                                                        |
| 43 1 | Anrichterraum . . . . .                                                                                                                                                                     | " 115,0   | Muß durch eine Treppe mit der im 2. Oberchoß gelegenen Kochküche in Verbindung stehen. |
| 44 1 | Garderobe für die Ratsdiener . . . . .                                                                                                                                                      | " 25,0    | Neben Nr. 37.                                                                          |
| 45   | Damentoiletten . . . . .                                                                                                                                                                    | " 25,0    | In der Nähe der Festsäle.                                                              |
| 46   | Herrentoiletten . . . . .                                                                                                                                                                   | " 35,0    | In der Nähe des Senatsitzungsaales Nr. 32.                                             |
| 47   | Außerdem sind erforderlich im Anschluß an die Haupttreppe (Nr. 25) geräumige Wandelhallen oder Korridore.                                                                                   |           |                                                                                        |
|      |                                                                                                                                                                                             | 1125,0    |                                                                                        |



| Nr.                 | Bezeichnung der Räume                                                          | qm         | Bemerkungen                                                                          |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| IV. 2. Obergeschoß. |                                                                                |            |                                                                                      |
| 48 6                | Deputationszimmer von 50 bis 100 qm zus.                                       | za. 460,0  |                                                                                      |
| 49 5                | Kommissionszimmer, je 40 qm .....                                              | " 200,0    |                                                                                      |
| 50 1                | Kochküche für Festlichkeiten .....                                             | " 100,0    | Durch Speiseaufzüge und Treppe mit dem Anrichterraum im 1. Obergeschoß zu verbinden. |
| 51 1                | Damengarderobe .....                                                           | " 30,0     |                                                                                      |
| 52 1                | Damentoilette .....                                                            | " 25,0     |                                                                                      |
| 53 1                | Herrentoilette .....                                                           | " 25,0     |                                                                                      |
| 54                  | Musik- und Damentribüne für den bis ins 2. Geschoß reichenden Festsaal Nr. 38. |            |                                                                                      |
|                     | zusammen rund...                                                               | 840,0      |                                                                                      |
| 55                  | Dies Geschoß braucht nur durch die Treppe Nr. 26 erreichbar gemacht zu werden. |            |                                                                                      |
|                     | Kellergeschoß ...                                                              | za. 1440,0 |                                                                                      |
|                     | Erdgeschoß ....                                                                | " 785,0    | Ohne Vorhallen, Korridor und Treppenanlage.                                          |
|                     | 1. Geschoß ....                                                                | 1124,0     |                                                                                      |
|                     | 2. Geschoß ....                                                                | 840,0      |                                                                                      |

Im Dachgeschoß ist eine Wohnung für den Rathausdiener unterzubringen.

## 6. Abänderung des Gesetzes über die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

### Bericht.

Anlage.

Nach der in Anlaß eines Einzelfalles durch Gesetz vom 27. September 1903 redaktionell abgeänderten Bestimmung des § 1, Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven, vom 3. Juli 1897, sollen Frachtdampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber, welche leer (d. h. ohne Ladung und Passagiere) die Häfen in Bremerhaven, die Vorhäfen oder die Weserfäse wieder verlassen, ohne die neue Schleuse des Kaiserhafens benutzt zu haben, nur das geringere Hafengeld von 6 Pfg. für das Kubikmeter entrichten.

Demgegenüber erscheint es unbillig, daß im umgekehrten Falle, der neuerdings vorgekommen ist, Frachtdampfer von über 6800 cbm Raumgehalt, die leer in die Häfen einlaufen, und mit Ladung wieder auslaufen, ohne die große Kaiserschleuse benutzt zu haben, das erhöhte Hafengeld von 30 Pfg. für das Kubikmeter zahlen sollen. Die Handelskammer hat beantragt, die bestehende gesetzliche Vergünstigung auch auf den zweiten Fall auszudehnen, und zwar das Gesetz so zu gestalten, daß als das wesentliche und als für die Anwendung des ermäßigten oder des erhöhten Hafengeldes entscheidend anzusehen sei, ob die Lösch- und Ladeeinrichtungen des Hafens von den Schiffen nur einseitig — sei es beim Löschen, sei es beim Laden — oder ob die Hafeneinrichtungen sowohl beim Löschen wie beim Laden benutzt werden. Die Deputation



hält diesen Grundsatz für zutreffend und empfiehlt im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, daß ganz oder teilweise beladen einlaufende und auslaufende Schiffe, die nur eingehend oder nur ausgehend die Lösch- oder Ladevorrichtungen benutzen — ohne die große Kaiserischleuse zu passieren — lediglich das kleine Hafengeld zu bezahlen haben. Auch des Falles: leer eingehend und leer ausgehend, der in dem Wortlaut des § 1, Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzes schon mit einbegriffen ist, wird dabei in der Gesetzesnovelle zu gedenken sein.

Indem die Deputation den anliegenden Gesetzentwurf überreicht, bemerkt sie, daß der Norddeutsche Lloyd, der mit Rücksicht auf sein Vertragsverhältnis zum Staat über die Ausdehnung der Vergünstigung befragt werden mußte und für dessen Schiffe es bei dem Vertrage sein Bewenden behält, dem Entwurfe zugestimmt hat.

Die Deputation beantragt:

dem Entwurfe einer Abänderung des Gesetzes über die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven die Genehmigung zu erteilen.

Bremen, den 12. Juni 1907.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Widdichs.**

Unteranlage.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven.

Vom ..... 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der zweite Absatz unter Nr. 1 des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1897, betreffend die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven (Gesetzbl. S. 99), in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1903 (Gesetzbl. S. 93), wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Frachtdampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber, welche, nachdem sie leer (d. h. ohne Ladung und Passagiere) eingelaufen, leer die Häfen, die Vorhäfen oder die Wejerkaje wieder verlassen, ohne die neue Schleuse des Kaiserhafens benutzt zu haben, entrichten nur das unter Nr. 2 festgesetzte Hafengeld. Die gleiche Vergünstigung genießen Frachtdampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber, die weder eingehend noch ausgehend die neue Schleuse des Kaiserhafens benutzen, wenn sie entweder ihre Ladung ganz oder teilweise in den Häfen, Vorhäfen oder an der Wejerkaje löschen, ohne daselbst neue Ladung oder Passagiere einzunehmen, oder wenn sie ihre Ladung ganz oder teilweise in den Häfen, Vorhäfen oder an der Wejerkaje einnehmen, ohne zuvor daselbst gelöscht oder Passagiere an Land gesetzt zu haben.“

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am .....

## 7. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Walldeputation von 1906.

Die Walldeputation hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.



## Bericht.

Anlage.

Für das Budget 1906 der Stadtdeputation Nr. 108 waren auf Position 3, Unterhaltung der Anlagen, außer dem seit Jahren eingesetzten Betrage von 15 000 M. für Blumenpartien am Hauptbahnhof und auf dem Dreieck Richtweg 1300 M., zusammen also 16 300 M. von Senat und Bürgerschaft bewilligt worden.

Im Budgetjahre 1906 konnte nur der Blumenschmuck auf dem Dreieck Richtweg ausgeführt werden, die Anlagen am Hauptbahnhof gelangen, da das Budget erst am 2. Juni 1906 genehmigt wurde, erst im Budgetjahre 1907 zur Ausführung.

Für den Blumenschmuck am Dreieck Richtweg sind im Budgetjahre 1906 verausgabt ..... M. 132,75  
demnach hätten ..... " 1167,25  
nicht ausgegeben werden dürfen.

Bei der jetzt erfolgten Zusammenrechnung der Ausgaben im Budgetjahre 1906 auf Position 3, Unterhaltung der Anlagen, stellt sich heraus, daß auf diesem Konto ausgegeben sind ..... M. 17 521,81  
abzüglich abzusetzende Einnahmen ..... " 1 277,13  
M. 16 244,68

Es wird um Genehmigung gebeten, obige 1167,25 M. für die auf Position 3, Unterhaltung der Anlagen erforderlich gewesenem allgemeinen Mehraufwendungen verrechnen zu dürfen.

Bremen, den 6. Juni 1907.

Die Stadtdeputation.

(gez.) Frese. (gez.) J. S. Sagemeyer.

## 8. Vermehrung der Beamtenstellen am Generalsteueramt.

Die Steuerdeputation hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerkten, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

## Bericht.

Anlage.

In der Abteilung II des Generalsteueramts, der die Einkommensteuergeschäfte obliegen, werden jetzt seit der letzten zu April 1905 beschlossenen Beamtenvermehrung 22 Beamte beschäftigt, nämlich

- 1 Oberkassierer,
- 2 Kassierer,
- 12 Kanzlisten,
- 7 Kanzleigehülfen.

Die seit 1905 infolge der Bevölkerungszunahme eingetretene Geschäftszunahme würde vielleicht allein eine abermalige Vermehrung des Beamtenpersonals noch nicht rechtfertigen. Die Anforderungen an die Arbeitsleistung des Generalsteueramts sind aber inzwischen teils durch neue gesetzliche Bestimmungen, teils durch Verwaltungsmaßregeln, welche eine schärfere Durchführung der Steuerkontrolle bezwecken, derart gesteigert, daß sie durch das vorhandene Personal nicht mehr bewältigt werden können.



Die bei der Neuredaktion des Einkommensteuergesetzes im Jahre 1905 beschlossene Bestimmung, nach der die Aufkünfte aus Erbschaften, wenn der Erblasser auswärts gewohnt hatte, sofort, wenn er hier gewohnt hatte, in dem auf den Erbanfall folgenden Steuerjahr zu versteuern sind, hat zur Folge gehabt, daß sämtliche Erbschaftsanfälle eingehend geprüft und kontrolliert werden müssen. Mit dieser Arbeit, welche mehr als eine halbe Arbeitskraft in Anspruch nimmt, ist der damit betraute Beamte zurzeit in Rückstand geraten, weil sonstige dringendere Veranlagungsarbeiten zunächst erledigt werden mußten.

Einen ganz erheblichen Mehraufwand an Zeit und Arbeitskraft erfordert die kürzlich eingerichtete genaue Überwachung der zuziehenden und abziehenden Steuerpflichtigen. Im Monat April sind vom 16.—30. April 1751 Feststellungen erfolgt. Ein Beamter hat täglich über sechs Stunden am Zentralmeldebureau zu arbeiten, um Namen und Wohnung der zu- und abziehenden Personen, bei denen eine Steuerpflicht in Frage kommen kann, zu notieren. Auf Grund dieser Notizen werden alsdann am Generalsteueramte die weiteren Ermittlungen vorgenommen. Die dadurch verursachte Mehrarbeit entspricht im ganzen der vollen Arbeitskraft eines Beamten.

Endlich bedarf die Aktenführung des Generalsteueramts einer gründlichen Umgestaltung. Bisher wurden alle Verhandlungen in Steuerjachen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge in jahrgangsweise abgeschlossenen Sammelakten aufbewahrt. Aus diesen Sammelakten die auf einzelne Steuerpflichtige bezüglichen Verhandlungen herauszufinden erfordert viel Zeit und Arbeit; zudem geraten solche Verhandlungen sehr schnell in Vergessenheit, so daß Feststellungen, die oft mit großer Mühe in Bezug auf die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen gemacht sind, schon bei der nächsten Steueranlagung nicht mehr berücksichtigt werden können. Hier kann nur durch Anlegung von Personalakten Abhilfe geschaffen werden, in denen alle Verhandlungen, die im Laufe der Jahre hinsichtlich der einzelnen Steuerpflichtigen aufzunehmen sind, gesammelt werden. Die Steuerämter können alsdann bei jeder neuen Steueranlagung die früheren Ermittlungen zu Rate ziehen und auf diese Weise eine viel wirksamere Kontrolle üben, als dies bisher möglich war. Es handelt sich dabei aber nicht allein um die Anlegung der Akten, sondern auch um deren Fortführung durch Registrierung der in Betracht kommenden Besteuerungsmerkmale, durch regelmäßige alljährliche Eintragung der zur Besteuerung gelangenden Einkommen, durch Eintragung der Aktennummern in die Steuerregister und Führung des Aktenregisters. Diese Tätigkeit wird die Arbeitskraft eines Beamten mindestens zur Hälfte in Anspruch nehmen.

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, daß mindestens zwei Beamte neu angestellt werden müssen, um die hervorgehobenen Maßregeln der Steuerkontrolle und die zur Feststellung der Steuerpflicht erforderlichen Ermittlungen durchführen zu können. Die dadurch verursachten Mehraufwendungen können gegenüber den großen finanziellen Vorteilen, die sich aus einer straffen Steuerkontrolle ergeben, nicht in Betracht kommen.

Von den neu anzustellenden Beamten soll der eine insbesondere zur Entlastung der Kassierer bei Vernehmungen und Ermittlungen herangezogen werden. Diese Tätigkeit erfordert eine besondere Sachkunde und kann nur von erfahrenen und geschulten Beamten wahrgenommen werden, die eine gewisse Autorität und insbesondere den richtigen Takt für die oft heiklen Verhandlungen besitzen. Für diese Tätigkeit würde die Schaffung eines neuen Kassiererpostens schon jetzt zu beantragen sein, wenn nicht einstweilen der Beamte noch Arbeiten mit wahrnehmen müßte, die den Kanzlisten obliegen, weshalb zunächst mit Neuanstellung eines Kanzlisten auszukommen sein wird. Für die zweite Stelle genügt ein Kanzlei-gehilfe. Derselbe wird die Führung der Akten mit den zugehörigen Registern zu übernehmen haben, und im übrigen den Beamten, dem die Feststellungen am Zentralmeldebureau obliegen, entlasten müssen.

Indem die Deputation hervorhebt, daß eine baldige Beschlußfassung sehr erwünscht ist, um die Aktenanlage und die sonstigen Verbesserungen der Steuer-



kontrolle schon für die diesjährigen Revisionen und Reklamationen nutzbar machen zu können, beantragt sie, die Neuanstellung eines Kanzlisten und eines Kanzleigehülfen am Generalsteueramte zu genehmigen.

Die Steuerdeputation.

i. B.

(gez.) Donandt. (gez.) Emil Plate.

## 9. Änderung des Gesetzes vom 7. Juni 1904, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen.

Über diesen Gegenstand hat die Steuerdeputation einen Bericht erstattet, den der Senat mit dem Bemerken, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird, der Bürgerschaft hierneben übersendet.

### Bericht.

Anlage.

Nach § 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1904, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen, beträgt die vom Werte des Grundstücks zu erhebende Veräußerungsabgabe bei einem Grundstück, welches der Grundsteuer unterliegt, vier vom Hundert, wenn der Veräußerungswert des unbebauten Grundes nach Abzug dafür entrichteter Straßenbaukosten und sonstiger Aufwendungen zur Verbesserung des Baugrundes mehr beträgt, als das hundertfache des Grundsteuerreinertrages und der Veräußerer nicht nachweist, daß der Wert der Gegenleistung, die er selbst oder seine Rechtsvorgänger, von denen das Grundstück durch Erbfolge oder unentgeltliches Rechtsgeschäft auf ihn übergegangen ist, für das Grundstück entrichtet haben, unter Zuschlag von vier vom Hundert jährlicher Zinsen mehr beträgt als fünf Sechstel des oben bezeichneten Veräußerungswerts.

Im Zusammenhang hiermit bestimmt der § 8 desselben Gesetzes, daß die Abgabe geschuldet werde:

- 1) in denjenigen Fällen, in denen sie vier vom Hundert beträgt, vom Veräußerer,
- 2) im Falle des § 7 von dem Unternehmer der Straßenanlage,
- 3) bei Enteignungen vom Erwerber,
- 4) in allen übrigen Fällen von dem Veräußerer und dem Erwerber je zur Hälfte.

Das Generalsteueramt hat bisher die Bestimmung im § 8 unter 3 dahin verstanden, daß trotz der Vorschrift unter Nr. 1 daselbst bei Enteignungen die Abgabe von dem Erwerber auch dann geschuldet werde, wenn sie vier vom Hundert beträgt. Für diese Auslegung läßt sich geltend machen, daß der bisherige Eigentümer, dessen Grundstück enteignet ist, nicht wohl als Veräußerer bezeichnet werden kann, weil der Enteignung kein Veräußerungsgeschäft zugrunde liegt. Es läßt sich ferner dafür anführen, daß die Bestimmung im § 8 unter 3 ganz allgemein lautet und nicht erkennen läßt, daß es bei Enteignungen für die Abgabepflicht des Erwerbers einen Unterschied machen soll, ob die Abgabe vier oder zwei vom Hundert beträgt.

Wenn deshalb auch zugegeben werden muß, daß die jetzige Fassung des Gesetzes eine andere Auslegung nicht gestattet, so ist dieses Ergebnis doch sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Die Bestimmung im § 3 des Gesetzes, wonach bei grundsteuerpflichtigen Grundstücken die Veräußerungsabgabe unter den oben bezeichneten Voraussetzungen vier vom Hundert betragen soll, verfolgt den ausgesprochenen Zweck, „die teilweise enormen Gewinne, die den Eigentümern grundsteuerpflichtiger Grundstücke ohne ihr Zutun mit dem Anwachsen der Stadt in den Schoß fallen, steuerrechtlich etwas schärfer zu treffen als dies bisher geschah“ (vergl. Verhdlgn. 1904 S. 207). Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß die Entrichtung der vierprozentigen Abgabe in allen Fällen, also auch im Falle der Enteignung, dem früheren Eigentümer des



Grundstücks auferlegt werden, weil nur dieser den Gewinn erzielt hatte. Es kann auch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen hat, im Falle der Enteignung den Erwerber für die Entrichtung der höheren Abgabe verantwortlich zu machen, da dieser keinen Vorteil davon hat, daß er das enteignete Grundstück weit über den Einstandspreis, den der Enteignete dafür entrichtet hat, bezahlen muß. Um die Absicht des Gesetzes klar und unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, beantragt daher die Steuerdeputation den Erlaß des anliegenden Gesetzes.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **Donandt.** (gez.) **Emil Plate.** i. B.

Unteranlage. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1904 wegen der Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen. (Gesetzbl. S. 185 ff.)

Vom ..... 1907.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 8 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird geschuldet,

- 1) wenn sie vier vom Hundert beträgt,  
von dem Veräußerer, im Falle der Enteignung von dem Enteigneten;
- 2) wenn sie zwei vom Hundert beträgt,
  - a. im Falle des § 7 von dem Unternehmer der Straßenanlage,
  - b. bei Enteignungen vom Erwerber,
  - c. in allen übrigen Fällen von dem Veräußerer und dem Erwerber je zur Hälfte.

Jedoch haftet dem Staate im Falle der Ziffer 1 neben dem Veräußerer, im Falle der Ziffer 2 c neben dem hier angegebenen Schuldner jeder Vertragsschließende als Gesamtschuldner auch für die von den andern Beteiligten geschuldete Abgabe unbeschadet seines Rückgriffs gegen diese.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am .....

## 10. Durchführung der Talstraße zur Vereinsstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über die Durchführung der Talstraße zur Vereinsstraße einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme hierneben übersendet.

Anlage.

### Bericht.

In Veranlassung einer Eingabe der Anwohner der Talstraße hat die Bürgerschaft einen Bericht darüber verlangt, welche Kosten ein Durchbruch der Talstraße nach der Vereinsstraße erfordern würde und mit welchen Kosten sich eine Verbindung für Fußgänger würde herstellen lassen. Im Auftrage des Senats beehrt sich die unterzeichnete Deputation dazu nachstehend zu berichten.



Bei der Erörterung darüber, ob eine fahrbare Straße oder ein Fußweg herzustellen sei, war die Deputation der Meinung, daß ein Fußweg nur die Anzahl der Gänge vermehren würde, was unter keinen Umständen zu empfehlen ist. Auch würde ein solcher Gang, der doch mindestens 3 m breit sein muß, in dieser Breite nicht vollständig durchzuführen sein, ohne Gebäude anzuschneiden, da der Zwischenraum zwischen den beiden Hausecken der Häuser Vereinsstraße No. 14 und 16 nur 1,48 m beträgt. Die Kosten der Durchführung eines solchen Ganges, wenn die dazu erforderlichen 19 qm des Schulhofes nicht besonders bewertet werden, würden etwa 3300 M. betragen.

Ein wirklicher Nutzen für die Bewohner der Talstraße wird nur erzielt, wenn eine fahrbare Verbindung mit der Vereinsstraße hergestellt wird. Da nach einer Mitteilung der Schuldeputation der Spielplatz schon jetzt so beschränkt ist, daß eine erhebliche Fläche davon nicht für die Straße abgegeben werden kann, so müßten für die Straße die bebauten Grundstücke Talstraße 21 und Vereinsstraße 16 angekauft werden. Es würde dann eine etwa 6,65 bis 7,0 m breite Straße durchgeführt werden können, deren Herstellung nach überschläglicher Veranschlagung einschließlich des Grunderwerbes und der Instandsetzung des frei zu liegen kommenden Giebels des Hauses Talstraße 22 etwa 18 000 M. Kosten verursachen wird.

Die Deputation ist der Ansicht, daß diese Summe in keinem Verhältnis zu den dadurch für die Bewohner der Talstraße zu erwartenden Vorteilen steht und daß überhaupt ein öffentliches Verkehrsbedürfnis für die gewünschte Verbindung nicht vorliegt.

Die Deputation kann daher aus den angegebenen Gründen nur empfehlen, von der Herstellung einer fahrbaren Verbindung oder eines Fußweges von der Talstraße nach der Vereinsstraße abzusehen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**



